



Berlin, August 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

DIHK-Ideenpapier für Bürokratieabbau im Zoll – Entlastung für Wirtschaft und Zoll

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine schnelle, weitgehend digitalisierte und möglichst einheitliche Abfertigung internationaler Warenströme durch die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten ist für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Unternehmen von entscheidender Bedeutung.

Die im Zuge des Unionszollkodexes (UZK) sowie der geplanten EU-Zollreform erlassenen bzw. noch bevorstehenden Bestimmungen dürfen keinesfalls zu zusätzlichen bürokratischen Hürden im internationalen Warenverkehr führen. Die DIHK unterstützt daher ausdrücklich das im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des UZK ausgegebene Ziel, den Handel mit Drittstaaten zu erleichtern (Trade Facilitation). Aus Sicht der DIHK kann dies nur gelingen, wenn einerseits das Zollrecht kontinuierlich modernisiert und entbürokratisiert wird und andererseits die nationalen Zollverwaltungen den ihnen im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben gewährten Ermessensspielraum wirtschaftsfreundlich und praxisorientiert ausschöpfen.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass das Zollrecht auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handhabbar bleibt. Vereinfachte Meldungen und Verfahren würden dazu beitragen, auch KMU einen fairen Zugang zu zollrechtlichen Erleichterungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich regt die DIHK einen zukunftsfähigen Perspektivwechsel in der zollbehördlichen Praxis an: Statt auf die Kontrolle einzelner Transaktionen muss auf prozessorientierte Prüfansätze gesetzt werden. Dies schafft langfristig effizientere Abläufe, stärkt die Risikoeerkennung und reduziert gleichzeitig unnötige Belastungen für Unternehmen und Verwaltung. Wir verweisen im Rahmen dieses Ideenpapiers auch auf die [DIHK-Stellungnahme Strategie "Zoll 2030"](#) und die [DIHK-Stellungnahme zur EU-Zollreform](#).

Hauptaussage

Gemeinsames Anliegen des europäischen Gesetzgebers und der für die Umsetzung zuständigen nationalen Zollverwaltungen sollte sein:

- Förderung des Außenhandels und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft durch eine umfangreiche Entbürokratisierung des bestehenden Zollrechts sowie eine praxisorientierte Gestaltung der anstehenden EU-Zollreform;
- Vollumfängliche Digitalisierung und IT-technische Verknüpfung sämtlicher Zollprozesse einschließlich aller beteiligten Akteure unter dem Aspekt der Datensparsamkeit;
- Flexible Abbildung bestehender wirtschaftlicher Prozesse und Vorgänge im Zollrecht und bei der Zollabfertigung;
- Entlastung zuverlässiger Unternehmen (Authorized Economic Operator, AEO) und der Zollverwaltung durch Schwerpunktsetzung auf wesentliche Risiken und Abbau von Bürokratie und transaktionellen Kontrollen und Meldungen;
- Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Abwicklung von Zollprozessen im Außenhandel;
- Einheitliche Rechtsanwendung in allen EU-Staaten;
- Unterstützung eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Handels;

Aufbauend auf dem [DIHK-Positionspapier Leitlinien für die internationale Handelspolitik](#) präzisiert das vorliegende „Ideenpapier für Bürokratieabbau im Zoll“ Vorschläge, die zur Erreichung der o. g. Ziele beitragen. Unterschieden wird dabei zwischen Vereinfachungen im Bereich des Zoll auf EU-Ebene und Vereinfachungen im Bereich der Zollabwicklung auf nationaler Ebene (Deutschland).

Vereinfachungen der Zollabwicklung auf nationaler Ebene (Deutschland)

1. Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer auf Verrechnungsmodell umstellen

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittlandstaaten in das Gemeinschaftsgebiet der EU über eine deutsche Grenzzollstelle, müssen Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer stets beim Zoll entrichten. In der Regel wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung erstattet. Die Erstattung dauert häufig einige Wochen oder sogar Monate. Das Unternehmen muss zunächst erhebliche Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität und Kosten für die Zwischenfinanzierung.

Das sogenannte „Verrechnungsmodell“ würde diese Belastungen vermeiden, indem die Einfuhrumsatzsteuer direkt über die Umsatzsteuer-Voranmeldung gegenüber dem Finanzamt deklariert und gleichzeitig als Vorsteuer abgezogen wird – ohne tatsächlichen Zahlungsfluss.

Artikel 211 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer Erleichterungen vorzusehen, etwa eine Verlagerung der Zahlungspflicht in die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten nutzen diese Option bereits. Eine entsprechende Vorgehensweise würde nicht nur deutsche Importeure spürbar entlasten, sondern wäre ein entscheidender Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Importeure und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU.

Exkurs: Die mit dem Zweiten Corona-SteuerhilfeG in Deutschland eingeführte Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer um sechs Wochen auf den 26. des zweiten Folgemonats der Einfuhr ist zwar ein erster Zwischenschritt, bleibt aber wesentlich hinter dem o. g. Verrechnungsmodell als endgültiger Lösung. Denn einerseits gilt der zeitliche Aufschub nur für Unternehmen, die über ein Aufschubkonto verfügen. Andererseits bleibt es beim Abfluss von Liquidität, ggf. den Kosten einer Zwischenfinanzierung sowie der Bürokratie der gesonderten Erstattung.

2. Vereinfachungen bei Bewilligungen

Zollrechtliche Bewilligung sollten elektronisch beantragt und bearbeitet werden. Bei Änderungsbedarf sollten Daten von Unternehmen direkt eingepflegt werden können. Auch im Rahmen des Monitorings von Bewilligungen sollten die Bestandsdaten vom Zoll bereitgestellt werden und Unternehmen lediglich Änderungen einpflegen müssen. Hierzu ist ein Zugriff auf die Bewilligungsdaten erforderlich. Warenkreise sollten nur einmal und nicht pro Bewilligung in unterschiedlichen Formaten bereitgestellt werden müssen. Innerhalb der Zollverwaltung sollten die Daten geteilt werden. Umgesetzt werden kann dies durch einen entsprechenden Ausbau des deutschen Zollportals. Bewilligungsdaten sollten – vergleichbar mit steuerlichen Bestandsdatenmodellen – künftig an die EORI-Nummer eines Unternehmens

geknüpft werden, sodass bei Anträgen auf weitere Bewilligungen nur noch relevante Änderungen übermittelt werden müssen. Das digitale Abrufen, Aktualisieren und Bestätigen bestehender Bestandsdaten (z. B. in elektronischen Fragebögen) sollte standardmäßig möglich sein.

Ziel muss ein konsistentes, datensparsames und standardisiertes nationales Bewilligungsverfahren sein, welches die Unternehmen nicht durch kleinteilige Verwaltungsprozesse ausbremst.

3. Zugang zu eigenen Sendungsdaten

Unternehmen in Deutschland können derzeit nicht abfragen, wann und durch wen ihre EORI-Nummer in Zollvorgängen verwendet wird. Insbesondere bei der Einbindung externer Dienstleister oder Logistikpartner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die EORI-Nummer in verschiedenen Zusammenhängen genutzt wird – ohne dass das betroffene Unternehmen hiervon Kenntnis erhält. Aktuell können diese Daten nur durch Einzelabfragen bei den einzelnen Hauptzollämtern (HZÄ) beschafft werden. Unternehmen müssen einen einfachen Zugriff auf diese Daten erhalten, beispielsweise in Form eines Monatsberichts, der alle zollrechtlich relevanten Vorgänge auflistet, bei denen ihre EORI-Nummer zum Einsatz kam – idealerweise maschinenlesbar (z. B. als Excel oder CSV) und tabellarisch aufbereitet. Der Bericht sollte über das Zollportal zur Verfügung gestellt werden.

4. Automatisierung und zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr

Bei der Einfuhr kommt es aufgrund eingeschränkter Öffnungszeiten und personeller Engpässe an stark frequentierten Zollstellen regelmäßig zu Verzögerungen. Eine bundesweit einheitliche Nutzung der zentralen Zollabfertigung bei der Einfuhr, also die Möglichkeit Einfuhranmeldungen zentral am Sitz des Unternehmens abzugeben, könnten zu einer Entlastung von Schwerpunktzollstellen beitragen und die Flexibilität der Unternehmen erhöhen.

Zusätzlich sollte geprüft werden, inwieweit risikoarme Einfuhrvorgänge automatisiert überlassen werden können, um Ressourcen bei Zoll und Unternehmen effizienter zu nutzen.

Beide Maßnahmen – zentrale Abfertigung bei der Einfuhr und mehr Automatisierung – lassen sich mit den bestehenden technischen Möglichkeiten (ATLAS) realisieren und würden zur Entlastung der Zollstellen, zur Planbarkeit für Unternehmen sowie zu einer Modernisierung im Sinne der digitalen Ziele der anstehenden EU-Zollreform beitragen.

5. Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben

Das derzeitige Verfahren für Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben ist operativ aufwendig, in Teilen nicht digitalisiert und durch zahlreiche Systembrüche gekennzeichnet. Ein zukunftsfähiges Erstattungs- und Erlassverfahren muss vollständig digital über ATLAS oder über ein anderes zentrales Zollportal abgewickelt werden können.

Ziel sollte es sein, dass sämtliche Anträge – auch mehrfache Anträge zu derselben Zollanmeldung, wie z. B. Nichtannahme (NEE), Rückwarenregelung oder nachträgliche Berichtigungen – über ein konsistentes digitales System erfasst, bearbeitet und nachverfolgt werden. Eine zentrale Zuständigkeit für Erstattungen sowie Einspruchsverfahren – ergänzt durch die frühzeitige Einbindung der Zollzahlstelle – würde das Verfahren vereinfachen und die Kommunikation für Unternehmen beschleunigen.

Darüber hinaus sollten Stornierungen von Zollanmeldungen stärker durch die Dienststelle bearbeitet werden können. In der Praxis ist derzeit häufig eine zusätzliche Beteiligung des Hauptzollamts erforderlich, was die Prozesse verzögert. Zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte künftig eine konsolidierte Historisierung aller Vorgänge in ATLAS oder zumindest im Zollportal möglich sein – idealerweise in Form eines einheitlichen Datensatzes pro Anmeldung. Nur so lässt sich ein vollständiges zollrechtliches „Verfahrensgedächtnis“ herstellen, das die Nachverfolgung von Korrekturen, Stornos und Rückerstattungen erleichtert – im Sinne eines durchgängig digitalen und benutzerfreundlichen Verfahrens.

6. Carnet-Clearing-Stelle bei der deutschen Zollverwaltung

Im Rahmen des Carnetverfahrens werden Waren häufig über eine Zollstelle in der EU eingeführt, jedoch über eine andere Zollstelle in der EU wieder ausgeführt. Die Ausgangszollstellen sind angehalten, die Wiederausfuhrbelege an die jeweilige Eingangszollstelle zu übermitteln, um das Carnetverfahren ordnungsgemäß zu erledigen. In der Praxis funktioniert dieser zollseitige, interne Informationsaustausch über die fristgerechte Wiederausfuhr der Waren bzw. die korrekte Erledigung des Carnetverfahrens jedoch häufig nicht. Weder innerhalb Deutschlands noch zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Allein in Deutschland führt dies jährlich zu rund 2500 Fällen, in denen sich der deutsche Zoll an die DIHK wendet, um fehlende Belege (Kopie des „Stammabschnitts“) über eine Wiederausfuhr, die über eine andere Zollstelle als die Eingangszollstelle erfolgt ist, beizubringen. Jeder dieser 2500 Fälle bedeutet ein mehrere Wochen dauerndes und bürokratisch äußerst aufwändiges Verfahren, in dessen Verlauf mehrmals zwischen Eingangszollamt, DIHK, ausländischem Bürgen und Carnetinhaber kommuniziert wird.

Ergebnis: In weniger als 15 Prozent der Fälle kann kein Nachweis über die erfolgte Wiederausfuhr erbracht werden. In diesen Fällen erlässt die Zollbehörde einen Steuerbescheid über die ausstehenden Zollabgaben. In über 85 Prozent der Fälle hingegen lässt sich der Ausfuhr-

nachweis an einer anderen Zollstelle als der ursprünglichen Eingangszollstelle ermitteln. Dabei zeigt sich häufig, dass sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr über Zollstellen innerhalb Deutschlands abgewickelt wurden – in einzelnen Fällen sogar über dieselbe Zollstelle, wie beispielsweise in Frankfurt am Main.

Der dezentral organisierte Datenaustausch zwischen den an Carnetvorgängen beteiligten Zollstellen bzgl. fehlender Wiederausfuhrbelege muss dringend verbessert werden. Die Eröffnung des oben beschriebenen aufwendigen Verfahrens unter Einbeziehung der DIHK und des ausländischen Bürgen muss auf die Fälle zu reduziert werden, in denen kein Beleg über die Wiederausfuhr ermittelt werden kann (ca. 15 Prozent). Sollte dies mittels des bislang zollseitig dezentral organisierten Meldewesens nicht möglich sein, schlagen wir die Schaffung einer zentralen „Carnet-Clearing-Stelle“ beim deutschen Zoll vor. Dorthin könnten alle Ausgangszollstellen „singuläre“ Wiederausfuhrbelege schicken. Die „Carnet-Clearing-Stelle“ würde die Zuordnung und Weiterleitung an die betreffenden Eingangszollstellen übernehmen.

Bis dahin möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass im Feld H des Wiederausfuhrblattes des Carnet ATA unter „This voucher must be forwarded to the Customs Office at: *“ die zuständige Eingangszollstelle eingetragen werden muss. Hierzu verweisen wir noch einmal dringend auf die Dienstvorschrift für das Carnet ATA-Verfahren:

“III. Vorübergehende Ausfuhr von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit anschließender Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Rückware

Punkt 3. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei der Wiedereinfuhr als Rückware

(37) Neben den in Artikel 290 Abs. 2 ZK-DVO genannten Tätigkeiten sendet die Eingangszollstelle den Trennabschnitt des gelben Wiedereinfuhrblatts an die in Feld H Buchstabe b) genannte Zollstelle, sofern sie nicht selbst Ausfuhrzollstelle (Absatz 32) war.”

Bitte beachten Sie, dass die DIHK keine Kapazitäten hat, um Versäumnisse in diesem Bereich auszugleichen.

7. Kapazitäten bei Zollämtern ausbauen

Unabhängig von einer stärkeren gegenseitigen Amtshilfe bei der Bearbeitung von Zollvorgängen müssen die regionalen Zollstellen personell und organisatorisch gestärkt werden. Der zunehmende Personalmangel führt bereits heute zu verkürzten Öffnungszeiten der Zollämter. Dies hat unmittelbaren Auswirkungen auf die Abfertigungspraxis. Gleichzeitig steigt

die Zahl der Zollanmeldungen und der Beratungsbedarf der Unternehmen insbesondere infolge neuer EU-Regelungen. Die DIHK setzt sich daher nachdrücklich für eine Stärkung der Binnen-, Grenz- und Hauptzollämter mit ausreichend qualifiziertem Personal und finanziellen Ressourcen ein. Der persönliche Kontakt vor Ort sowie die Kenntnis regionaler Wirtschaftsstrukturen bleiben dabei ein zentraler Erfolgsfaktor für einen reibungslosen und praxisnahen Zollvollzug für den deutschen Außenhandel.

8. Erforderlichkeit der elfstelligen Warentarifnummer prüfen

Während in allen EU-Mitgliedstaaten der zehnstellige TARIC als Standard gilt, verwendet Deutschland als einziges Land eine elfstellige Warentarifnummer – wobei die zusätzliche elfte Stelle in der Praxis fast ausschließlich die Ziffer Null trägt. Zudem steht kein vollständiger, maschinenlesbarer Datensatz für die elfstellige deutsche Codenummer zur Verfügung, was digitale Prozesse erschwert. Solche nationalen Sonderlösungen verursachen zusätzlichen Aufwand, erhöhen die Fehleranfälligkeit und erfordern technische wie personelle Zusatzressourcen – sowohl bei Unternehmen als auch bei der Zollverwaltung. Da sich ein konkreter Nutzen der elften Ziffer nicht erschließt, sollte ihre Erforderlichkeit grundsätzlich überprüft werden.

Vereinfachungen des Zollrechts auf EU-Ebene

1. Digitalisierung konsequent umsetzen

Mit der anstehenden EU-Zollreform bietet sich die Chance, die angekündigte Digitalisierung und IT-technische Verknüpfung sämtlicher Zollprozesse umfassend und praxisgerecht umzusetzen. Diese muss seitens der EU-Kommission und der einzelnen Mitgliedstaaten mit höchster Priorität erfolgen. Ziel muss ein ganzheitlich elektronisches Zollmanagement sein, das nicht nur Behörden, sondern auch Unternehmen messbare Effizienzgewinne bringt.

Beispiele sind:

- Zentrale Zollabwicklung (Centralised Clearance) über Mitgliedstaaten hinweg,
- die vollständige digitale Beantragung, Erteilung und Verwaltung zollrechtlicher Bewilligungen,
- Umsetzung des Single Window: Daten müssen nur einmal bereitgestellt werden.

Bei der Umstellung auf elektronische Zollverfahren bedarf es praxisnaher Übergangsregelungen, die es nicht nur dem Zoll, sondern vor allem auch den Unternehmen ermöglichen, ihre unternehmensseitigen IT-Strukturen an die Vorgaben des UZK anzupassen. Die Übergangszeiträume sollten zudem dazu genutzt werden, die neuen Verfahren kontinuierlich auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2. Verfahrensübergreifende Verwendung von Gesamtsicherheiten ermöglichen

Obwohl im EU-Zollrecht ausdrücklich vorgesehen, können von den Zollbehörden bewilligte Referenzbeträge für Gesamtsicherheiten bislang nur mitgliedstaatenintern und nur innerhalb desselben Zollverfahrens für verschiedene Vorgänge genutzt werden (Einzelfestlegung für jedes Verfahren). Beispiel: Eine im Rahmen der aktiven Veredelung gewährte Gesamtsicherheit in Deutschland kann nur für (mehrere) Warensendungen innerhalb dieses Verfahrens und nur innerhalb Deutschlands genutzt werden. Sie kann jedoch nicht genutzt werden, um entstehende Zollschulden im Rahmen der gleichen Verfahrensart (aktive Veredelung) oder in anderen Verfahrensarten (bspw. Zolllagerverfahren) in anderen EU-Mitgliedstaaten abzudecken. Durch eine mitgliedstaaten- und verfahrensübergreifende Verwendung solcher Gesamtsicherheiten könnten Unternehmen über ein deutlich effizienteres Liquiditätsmanagement verfügen. Die vollständige und zeitgerechte Umsetzung des im UZK-IT-Arbeitsprogramm vorgesehenen Moduls „Guarantee Management (GUM)“ ist hierfür von zentraler Bedeutung. Nur mit diesem technischen Fundament können Referenzbeträge EU-weit transparent verwaltet und zollrechtlich korrekt verknüpft werden.

3. EU-Traderportal verbessern und diesbezügliche Support-Stellen stärken

Für mitgliedstaatenübergreifende Zollbewilligungen steht das EU-Trader-Portal zur Verfügung. Funktionalität, Verlässlichkeit und insbesondere die Nutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit des Portals müssen deutlich verbessert werden. Außerdem ist eine nachhaltige Stärkung der nationalen Support-Stellen erforderlich, die bei den Zollverwaltungen im Mitgliedstaat des Antragstellers angesiedelt sind.

4. TARIC/Kombinierte Nomenklatur: Anzahl der Warentarifnummern reduzieren

Ähnlich wie die Vereinheitlichung der Zollsätze kann auch die Verringerung von Warentarifnummern in der Kombinierten Nomenklatur bzw. in dem darauf fußenden gemeinsamen Zollltarif der Europäischen Union (TARIC) Wirtschaft und Zoll entlasten. Statt die Liste der Warentarifnummern aufgrund von kleinen und kleinsten Unterschieden in der Beschaffenheit von eigentlich ähnlichen Warenarten immer stärker ausdifferenzieren, sollten Produkte einer Warenfamilie wieder stärker unter einer gemeinsamen Warentarifnummer zusammengefasst werden und die Untergliederung möglichst nicht tiefer gehen als das Harmonisierten System. Auch hierdurch würden Fehleranfälligkeit, Kontrollaufwand, Nacherhebungen und Erstattungen zurückgehen. Eine systematische Prüfung und Konsolidierung der KN-/TARIC-Struktur im Zuge der EU-Zollreform ist unerlässlich.

5. EU-weite unternehmensübergreifende verbindliche Zollltarifauskünfte (VZTA):

Für die gleiche Ware werden je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche VZTA erteilt. Dies führt zu einem vermeidbaren Mehraufwand in Warenwirtschaftssystemen, erschwert die Compliance in grenzüberschreitenden Lieferketten und begünstigt VZTA-Shopping. Die EU-Guidance hierzu schafft keine ausreichende Abhilfe.

- Unternehmen sollten EU-weit gültige, mitgliedstaatenübergreifende VZTA beantragen können, insbesondere zur einheitlichen konzerninternen Anwendung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist in Artikel 22 Absatz 1 UZK vorgesehen – ihre Umsetzung steht jedoch weiterhin aus.
- Uneinheitlich erteilte VZTA - etwa für identische Waren - sollten verpflichtend einer zentralen Überprüfung und Entscheidung zugeführt werden können. Dies würde zu einer einheitlichen Rechtsanwendung in der EU führen und gleichzeitig Bürokratie, Fehleranfälligkeit und das Risiko von Betrug reduzieren.

6. EU-Vermittlungsstelle bei uneinheitlicher Handhabung des Zollrechts durch nationale Zollbehörden schaffen

Die 27 nationalen Zollverwaltungen in der EU wenden das Zollrecht nicht immer einheitlich an. Unternehmen, die mit widersprüchlichen Rechtsauslegungen durch verschiedene nationale Zollbehörden konfrontiert sind, sollten künftig die Möglichkeit haben, eine zentrale europäische Vermittlungs-/Schlichtungsstelle einschalten zu können. Diese sollte zeitnah eine verbindliche und rechtssichere Auslegung festlegen.

Im Rahmen der geplanten EU-Zollreform ist die Einrichtung einer EU-Zollbehörde vorgesehen. Diese sollte mit einem klar definierten Schlichtungs- und Koordinierungsmandat ausgestattet werden, um eine einheitliche Anwendung des EU-Zollrechts in dieser Hinsicht sicherzustellen.

7. TARIC: System der Codierungen vereinfachen, Negativcodierung optional machen

Die Zahl und Komplexität der Codierungen in Zollanmeldungen nimmt immer mehr zu. Aktuell gibt es über 350 EU-Verordnungen mit zollrechtlichem Bezug – viele davon schaffen eigene Codierungen. Zusätzlich werden auf Ebene der Mitgliedsstaaten nationale Codierungen geschaffen. Das Ergebnis ist ein inkonsistentes, fehleranfälliges und aufwändiges System mit überschaubarem Nutzen. Codierungen sollten auf konkrete Registrierungs- und Genehmigungspflichten reduziert werden sowie Doppelungen und Inkonsistenzen beseitigt werden. Die Nutzung von Negativcodierungen – also die Aussage, dass eine Verordnung für die Ware nicht einschlägig ist, sollte für AEO gänzlich entfallen, für alle anderen Ausführer optional sein.

8. Abschaffung unnötiger Verordnungen

Neben dem eigentlich EU-Zollrecht müssen Unternehmen zusätzlich eine Vielzahl sektorspezifischer EU-Verordnungen beachten, die teilweise veraltet, überschneidend oder nicht mehr praxisrelevant sind. Die EU-Kommission sollte diese Regelungen regelmäßig und systematisch auf Aktualität und Relevanz prüfen. So ist beispielsweise die Verordnung über Textilquoten (VO (EG) 3036/94) nicht mehr zeitgemäß und gehört abgeschafft. Im Sinne eines modernen EU-Zollsystems wäre die Einführung eines systematischen Verordnungsmonitors mit dem Ziel der Entbürokratisierung zu begrüßen. Die DIHK plädiert generell dafür eine „One in, One out“-Regelung für Rechtsakte einzuführen.

9. Umfang der Datenelemente in Zollanmeldungen regelmäßig überprüfen

Der Umfang der in Zollanmeldungen geforderten Datenelemente hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Grundsätzlich sollte für Datenelemente eine „One in, One out“-Regel eingeführt werden, die für jedes neue verpflichtende Datenelement im Gegenzug ein bestehendes entfernt. Darüber hinaus sollte der Grundsatz der Datensparsamkeit gelten. Es sollten nur Informationen verpflichtend erhoben werden, die tatsächlich für das Verfahren erforderlich und mit vertretbarem Aufwand beschaffbar sind.

10. TARIC: Zollsätze von unter 2 % überprüfen und insgesamt vereinheitlichen

Zölle sollten primär als wirtschaftspolitisches Lenkungsinstrument verstanden werden und nicht als rein fiskalisches Instrument zur Aufstockung des EU-Haushalts dienen. Insbesondere bei sehr niedrigen Zollsätzen unter zwei Prozent ist eine Lenkungswirkung zweifelhaft. Vor diesem Hintergrund sollten marginale Zollsätze von unter zwei Prozent überprüft und gegebenenfalls abgeschafft werden. Zudem sollten die im TARIC definierten Zollsätze geclustert und Nachkommastellen eliminiert werden. Dadurch würden Fehleranfälligkeit und Kontrollaufwand bei Zollanmeldungen verringert werden. Nacherhebungen und Erstattungen von zu wenig bzw. zu viel gezahlten Zollabgaben würden zurückgehen. Dies würde Wirtschaft und Zoll gleichermaßen entlasten und einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Vereinfachung des EU-Zollrechts darstellen.

11. Vereinfachung der Korrektur von Zollanmeldungen

Nach Art. 15 UZK besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur vollständigen und korrekten Zollanmeldung. In der Praxis ist diese Anforderung in vielen Fällen, etwa bei Kleinsendungen, Mustersendungen, Rückwaren- und Reparatursendungen, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar, insbesondere wenn die Abfertigung an der Grenze beim Eingang der Waren erfolgt. Sofern sich durch die fehlerhafte Angabe weder der anzuwendende Zollsatz ändert noch Verbote und Beschränkungen betroffen sind, sollte künftig auf eine nachträgliche Korrektur der Zollanmeldungen verzichtet werden können. Diese Praxis könnte mit einem EU-Guidance-Dokument harmonisiert und rechtlich abgesichert werden – im Sinne einer risikobasierten und verhältnismäßigen Verwaltungspraxis.

Gemäß Art. 88 UZK-DA kann die Zollverwaltung auf die Mitteilung der entstandenen Zollschuld verzichten, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unter 10 Euro liegt. Dieser Schwellenwert ist seit Jahren unverändert und sollte auf mindestens 30 Euro angehoben werden. Außerdem sollte es Unternehmen – insbesondere mit AEO-Status – ermöglicht werden, bei nachträglichen Feststellungen eigenständig auf eine Mitteilung der notwendigen Änderung an die Zollverwaltung zu verzichten, sofern der korrigierte Abgabenbetrag (nach Prüfung durch das Unternehmen) unter dem genannten Schwellenwert liegt. Im Sinne der

risikobasierten Entlastung vertrauenswürdiger Akteure, wie sie die EU-Zollreform anstrebt, könnte diese Vereinfachung schon heute umgesetzt werden.

12. TARIC: Änderungen mit Vorlauf und begleitenden Information ankündigen

Änderungen im TARIC erfolgen in der EU häufig kurzfristig – oft über Nacht und ohne ausreichenden Vorlauf. Dies führt in der betrieblichen Praxis zu erheblichen Herausforderungen: Unternehmen müssen geänderte Warennummern kurzfristig in ihrem Warenwirtschafts- und Zollsystemen anpassen, was zu hohen Kosten und Verzögerungen in der Zollabfertigung führt. Änderungen über Nacht sind nur bei dringenden Maßnahmen vertretbar. Die EU-Kommission sollte daher künftig sicherstellen, dass alle Änderungen im TARIC frühzeitig im TARIC Public Bulletin angekündigt werden – idealerweise mit einem Vorlauf von mehreren Wochen und unter Angabe von Maßnahme, Rechtsgrundlage, betroffenen Warennummer und Anwendungszeitpunkt. Ergänzend sollten klare Änderungszyklen oder feste Terminfenster eingeführt werden, um Unternehmen mehr Planungssicherheit zu geben.

13. Vereinfachung der Warenbeschreibung für AEOs

Die Pflicht zur ausführlichen, zolltarifgerechten Warenbeschreibung in jeder einzelnen Zollanmeldung verursacht für Unternehmen – insbesondere bei umfangreichen oder repetitiven Warensendungen – einen erheblichen Aufwand. Die handelsübliche Bezeichnung einer Ware sollte im Regelfall ausreichend sein. Zertifizierte Unternehmen mit dem Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) sollten in diesem Bereich gezielt entlastet werden. So sollte auf die verpflichtende Angabe einer „ausführlichen“ tarifgerechten Warenbeschreibung in allen Zollanmeldungen verzichtet werden können, wenn eine eindeutige Referenznummer (z. B. Artikel- oder Teilenummer) in der Zollanmeldung hinterlegt ist. Diese muss es der Zollverwaltung ermöglichen, im Rahmen nachgelegter Prüfungen bei Bedarf auf alle erforderlichen produktbezogenen Informationen (z.B. technische Spezifikationen, Verwendung, Tarifierung) zuzugreifen.

Eine solche Vereinfachung steht im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz der EU-Zollreform und sollte insbesondere für vertrauenswürdige Unternehmen systematisch und schnellstmöglich umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollte anerkannt werden, dass Warenbeschreibungen in englischer Sprache grundsätzlich zulässig sein müssen – insbesondere bei international standardisierten Produkten oder im grenzüberschreitenden Lieferverkehr.

14. Kongruenz der verschiedenen EU-Verordnungen

Zahlreiche zollrelevante EU-Verordnungen stehen derzeit in einem unzureichend abgestimmten Verhältnis zueinander, was die praktische Anwendung erheblich erschwert. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem Zollrecht und angrenzenden Regelwerken – etwa dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), dem Import Control System 2 (ICS2) oder der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – kommt es zu Überschneidungen, Doppelanforderungen oder unklaren Zuständigkeiten. Dies führt nicht nur zu Unsicherheiten bei der Umsetzung, sondern konterkariert das Ziel der Entbürokratisierung, gerade für KMU.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass künftige Zollvereinfachungen konsequent mit allgemeinen Handelsvereinfachungen koordiniert werden. Zollrechtliche Erleichterungen können nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn auch angrenzende Regelwerke kohärent ausgestaltet sind – etwa im Hinblick auf Datentiefe, Fristen, Meldeformate und Systemzugänge. Nur durch eine kohärente und abgestimmte Regulierung kann die angestrebte Digitalisierung und Vereinfachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs tatsächlich wirksam umgesetzt werden.

15. Stärkung betrieblicher Dokumentationsformen gegenüber formellen Meldungen

Eine vollständige und nachvollziehbare betriebliche Dokumentation sollte – insbesondere für den AEO - formelle Einzelmeldungen teilweise ersetzen und damit zusätzlichen Aufwand deutlich reduzieren. Konkretes Beispiel hierfür ist der E-Commerce: Hier sind Warenbewegungen häufig bereits in Echtzeit über unternehmenseigene Warenwirtschaftssystemen dokumentiert. Diese Informationen sollten von in der EU ansässigen E-Commerce-Händlern bei entsprechendem IT-Standard, künftig auch für die Zolldokumentation genutzt werden können (z. B. Ausfuhr, Rückware).

Exkurs: Präferenzen – Alternativen zur Lieferantenerklärung bei Lohnveredelung / verlängerter Werkbank: Erfolgen während eines Produktionsprozesses bestimmte Be- oder Verarbeitungsschritte außerhalb des eigenen Unternehmens in der EU (Lohnveredelungen, „verlängerte Werkbank“), sind Unternehmen bisher verpflichtet, Lieferantenerklärungen für Waren mit und ohne Präferenzursprung vorzulegen, um die Einhaltung des Territorialitätsprinzips nachweisen zu können. Künftig sollte der Nachweis auch durch betriebliche Unterlagen wie Lieferscheine möglich sein, sofern das Unternehmen, das den präferenziellen Ursprung letztlich ermittelt, über ausreichende Informationen verfügt. Das wäre vor allem für KMU eine praktikable und ressourcenschonende Alternative. Die gezielte Anerkennung betrieblicher Nachweissystem würde Verwaltungsressourcen entlasten, Prozesssicherheit erhöhen und digitale Geschäftsmodelle fördern. Speziell bei dem Punkt „E-Commerce“ verweisen wir zusätzlich auf unser [DIHK-Maßnahmen-Papier „Für einen fairen E-Commerce“](#).

16. Förderung umweltfreundlicher Mehrwegsyste

Die Regelungen für Mehrweg- bzw. Pendelverpackungen sind in der EU uneinheitlich, vom Material der Verpackung abhängig und häufig mit erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Dies führt in der Praxis dazu, dass Unternehmen oft auf Einwegverpackungen ausweichen. Daher gilt es, den Grenzübertritt leerer Behältnisse deutlich zu vereinfachen, um leere Mehrwegverpackungen einer erneuten Verwendung zuzuführen. Eine konkludente Zollanmeldung ist ein praktikabler Lösungsansatz. Der Grundsatz hierfür ist in Art. 136 UZK-DA bereits verankert, wird jedoch in der Praxis nicht konsequent umgesetzt. Mehrwegverpackungen sollten aus dem Regelungskreis von CBAM und EUDR ausgenommen werden. Auch Tracking- und Tracing-Systeme, die Zubehör von Mehrwegverpackungen sind, sollten ebenfalls von dieser Handhabung erfasst werden.

Ansprechpartner:

Martin Anton Schwindler, Referatsleiter Zoll, Internationale Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsrecht, DIHK, Tel: +49 30 20308 2321, E-Mail: schwindler.martin@dihk.de

Steffen Behm, Referatsleiter Zoll, Internationale Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsrecht, DIHK, Tel: +49 30 20308 2324, E-Mail: behm.steffen@dihk.de

Nadine Collier-Peters, Referatsleiterin Zollverfahren Carnet ATA, Internationale Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsrecht, DIHK, Tel: +49 30 20308 2303, E-Mail: collier-peters.nadine@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).